

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

N^o 40

Mittwoch, den 14. Mai

1924

Inhalt: Beschleunigte Abführung der erhobenen Grundwertsteuer. S. 187. — Ausführungsvorschriften zur Erwerbslosenfürsorgeverordnung. S. 187. — Einziehung von Meningokokkenserum, Tetanus-Sera und Diphtherie-Heilsera. S. 189. — Kreditprovision der Lipp. Landesbank. S. 189. — Gemeinden des Verwaltungsamtsbezirks Detmold, in denen Freibänke errichtet sind. S. 189. — Wegeverlegung Meinberg-Brüntrup. S. 189. — Sperrung der Landesstraße Lemgo-Hohenhausen. S. 190. — 4. Nachtrag zu den Sitzungen der Städtischen Sparkasse Detmold. S. 190. — Kanifeier in der Hochschule. S. 190.

Die Verwaltungsbehörden werden darauf hingewiesen, daß bis zum 15. Mai d. J. die Grundwertsteuer für das Vierteljahr April bis Juni 1924 fällig ist (§ 10 des Grundwertsteuergesetzes) und im Interesse der Landesfinanzen auf schnellste Abführung der einkommenden Steuerbeträge geachtet werden muß. Verzögerungen in der Abführung an die Landkasse

müssen unbedingt vermieden werden. Etwa notwendige Zwangsbeitreibungen sind ohne Verzug zur Durchführung zu bringen.

Detmold, den 13. Mai 1924.

Lippische Regierung

F Nr. 600. Finanzabteilung.

Ausführungsvorschriften des Lippischen Landespräsidiums vom 7. Mai 1924 zur Erwerbslosenfürsorgeverordnung vom 16. Februar 1924 (R. G. Bl. 14/1924 S. 127), zu den Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministeriums vom 25. März 1924 (R. G. Bl. Nr. 26/1924 S. 376), zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 und zu der Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. März 1924 (R. G. Bl. Nr. 22/1924 S. 279).

Zu § 2 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung vom 16. Februar 1924:
Als Behörde gemäß § 2 wird das Landeswirtschaftsamt bestimmt.

Zu § 5.

Bis auf weiteres ist auch den Erwerbslosen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen die Erwerbslosenfürsorge zu gewähren, mit Ausschluß der weiblichen Erwerbslosen zwischen 16 und 18 Jahren.

Zu § 9.

Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Erwerbslosigkeit, wobei der Anmeldetag in die Wartezeit einzurechnen ist.

Zu § 27 Abs. 2.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise haben dem Landeswirtschaftsamt sobald wie möglich Mitteilung darüber zu machen, ob von der Befugnis der Übertragung der Entscheidung für ihren Bezirk gemäß § 27 Gebrauch gemacht ist.

Zu § 34.

Beschwerdeberechtigt ist jeder, der an der Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses ein berechtigtes Interesse hat.

Zu § 40 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung und zu Artikel 14 der Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministeriums vom 25. März 1924:

Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist das Landeswirtschaftsamt.

Die Abrechnungen und Übersichten mit den geforderten Versicherungen der Vorfigenden der Öffentlichen Arbeitsnachweise sind seitens der Öffentlichen Arbeitsnachweise dem Landeswirtschaftsamt bis spätestens 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats einzureichen.

Die nötigen Reichsvorschüsse hat das Landeswirtschaftsamt rechtzeitig anzufordern und für die rechtzeitige Überweisung der Reichs- und Landesvorschüsse an die Öffentlichen Arbeitsnachweise zu sorgen.

Zu Artikel 4 der Verordnung vom 13. März 1924:

Von einer einheitlichen Festsetzung für das ganze Land nimmt das Landespräsidium mit Rücksicht auf die verschiedenartige Gestaltung der einzelnen Fälle Abstand. Etwaige Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht gemäß Artikel 4 und Artikel 1 sind an das Landeswirtschaftsamt zu richten, das als Behörde im Sinne dieser Vorschriften ernannt wird. Das Landeswirtschaftsamt hat vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Öffentlichen Arbeitsnachweises einzuholen.

Die Anordnungen des Landespräsidiums über die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung vom 11. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 70/1922) und über die Wartezeit vom 3. September 1923 (Staatsanzeiger Nr. 73/1923) sind durch die neue reichsgesetzliche Regelung gegenstandslos geworden.

Detmold, den 7. Mai 1924.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 4574.

Drake Neumann-Hofer Schmud

Das Meningokokkenserum mit der Kontrollnummer 4 „Bier“ aus den Behring-Werken in Marburg a. L. ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 14. Mai 1924.

III 1807.

Lippische Regierung

Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 2040 bis 2064, geschrieben: „Zweitausendvierzig bis Zweitausendvierundsechzig“ aus

den Höchster Farbwerken, 1301 bis 1351, geschrieben: „Eintausenddreihunderteins bis Eintausenddreihunderteinundfünfzig“ aus den Behringwerken in Marburg, 21, geschrieben: „Einundzwanzig“ aus dem Seruminstitut Bram in Delzschau und 442 bis 460, geschrieben: „Bierhundertzweiundvierzig bis Bierhundertsechzig“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. April 1924 ab

wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 14. Mai 1924.

III 1808. Lippische Regierung

Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 2319 bis 2381 in Worten „Zweitausenddreihundertneunzehn bis Zweitausenddreihunderteinundachtzig“ aus den Farbwerken in Höchst a. M., 308 bis 356, in Worten „Dreihundertacht bis Dreihundertsechundfünfzig“ aus den Behringwerken in Marburg a. L., 637 bis 654, in Worten „Sechshundertfiebenunddreißig bis Sechshundertvierundfünfzig“ aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg und 281 bis 289, in Worten „Zweihunderteinundachtzig bis Zweihundertneunundachtzig“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 14. Mai 1924.

III 1809. Lippische Regierung

Wir haben die Provision für zugesagte Kredite mit Wirkung ab 15. Mai 1924 auf $1\frac{1}{2}$ Prozent

pro Monat festgesetzt. Die Zinsen betragen unverändert 14% jährlich. Für Kreditüberziehungen berechnen wir eine Sonder-Provision, deren Höhe sich nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes richtet.

Detmold, den 12. Mai 1924.

Lippische Landesbank

In den nachbenannten Gemeinden des diesseitigen Bezirks sind Freibänke errichtet worden:

- in Heidenoldendorf,
- in Heiligenkirchen für Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Verlebeck und Fromhausen,
- in Hiddesen,
- in Hildebeck,
- in Remmighausen für Remmighausen, Schöne-mark und Schmiedissen,
- in Spork,
- in Augustdorf,
- in Bentrop,
- in Hagen,

in Heiden für Heiden, Hedderhagen und Nienhagen,

in Hörste,

in Mäffen für Mäffen und Billingshausen,

in Niewald,

in Pivitsheide B. G.,

in Pivitsheide B. L.,

in Pottenhausen für Pottenhausen und Ohren,

in Leopoldstal,

in Bad Meinberg für Bad Meinberg und Wehren,

in Schlangen für Schlangen, Kohlstädt, Osterholz und Hausenbeck.

Die Gemeinden Barkhausen, Brokhausen, Hakebahl, Leistrup-Meiersfeld, Lopsborn, Dehlentrup, Jergen-Orbke und Ottern-Bremke sind der Freibank in Detmold, die Gemeinden Ehrentrop, Heßloh und Waddenhausen der Freibank in Lage, die Gemeinden Heesten und Holzhausen der Freibank in Horn angeschlossen.

Alles bedingt taugliche und minderwertige Fleisch in den obengenannten Gemeinden, soweit es nicht im eigenen Haushalte des Besitzers Verwendung findet, muß auf der zuständigen Freibank verkauft werden. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

Die Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht, sie kann außerdem bei dem Gemeindevorsteher oder beim Verwaltungsamte eingesehen werden.

Detmold, den 5. Mai 1924.

Nr. 1211 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Brink in Hörste ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperre wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 8. Mai 1924.

Nr. 1444 III. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt August Haverjoh aus Wehren Nr. 6 hat mit Genehmigung des Verwaltungsamts den öffentlichen Fußweg Reinberg-Brüntrup, soweit er über die Grundstücke Gemarkung Reinberg Kartenblatt 6 Parzellen 27

und 28 und Gemarkung Wehren Kartenblatt 2 Parzelle 28 führt, verlegt. Die neue Wegebreite läuft an der Westseite der Parzellen 27 und 28 Kartenblatt 6 der Gemarkung Weinberg und weiterhin an der West- und Nordseite der Parzelle 28 Kartenblatt 2 der Gemarkung Wehren entlang.

Die alte quer über die eingangs genannten Parzellen führende Wegebreite wird hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Detmold, den 8. Mai 1924.
Nr. 4886 I. Lippisches Verwaltungsamt

Mit Genehmigung der Regierung wird die Bauerschaft Rehen den Hebammenbezirken Ehrsen und Hölfen zugewiesen.

Zu Geburtshilfen können somit in Anspruch genommen werden die Hebammen Krehe in Ehrsen und Lehbrink in Hölferheide.

Die Gemeinde Papenhausen wird dem Hebammenbezirk Seeje, Amt Brake, zugelegt.

Schötmar, den 3. Mai 1924.
Nr. 3275. Lippisches Verwaltungsamt

Die Landesstraße Lemgo-Hohenhausen wird von Luhe bis Waterloo vom 9. bis 14. d. Mts. wegen Dampfwalzarbeiten gesperrt.

Brake i. L., den 8. Mai 1924.
Nr. 6171. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande der Frau Wm. Blome in Sonneborn Nr. 129 ist der Verdacht der Schweinepeste freistierärztlich festgestellt.

Brake i. L., den 9. Mai 1924.
Nr. 6145. Lippisches Verwaltungsamt

4. Nachtrag zu den Satzungen der Städtischen Sparkasse Detmold.

Zwischen Absatz 5 und 6 des Abschnitts 3 des § 24 soll folgender Satz eingefügt werden:
„Die Sparkasse ist auch berechtigt, Wechsel auszustellen und Wechsel mit wechselrechtlicher Verpflichtung weiterzugeben.“

Detmold, den 2./24. April 1924.

Der Magistrat

gez. Dr. Peters

Die Stadtverordnetenversammlung

gez. Kühne

Genehmigt.

Detmold, den 6. Mai 1924.

Lippische Regierung

(L. S.) J. B.: gez. Böhrner

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 9. Mai 1924.

Der Magistrat

In unser Handels-Register ist eingetragen:

Abt. A Nr. 297 die Firma: „Arnold Lindemeyer, Zigarrenfabrik“ in Bad Salzuflen. Inhaber ist der Kaufmann Arnold Lindemeyer in Bad Salzuflen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Verkauf von Zigarren.

Abt. B Nr. 58: Firma „Rösch, Laue & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Salzuflen“. Der Sitz der Gesellschaft ist durch Gesellschafterbeschluss vom 15. März 1924 nach Lammbach-Dietmarz, Thäringerswald, verlegt. Der Ehefrau Rosa Laue geb. Fischer in Lammbach-Dietmarz ist Procura erteilt. Der Kaufmann Heinrich Beckmann in Lüttich ist als Geschäftsführer abberufen. An seine Stelle sind der Architekt Otto Rösch in Herford und der Kaufmann Otto Laue zu Lammbach-Dietmarz zu Geschäftsführern bestellt. Das Statut ist durch Gesellschafterbeschluss vom 15. März 1924 geändert:

- im § 7 Abs. 1 dahin, daß die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten wird,
- im § 10, wo die Verteilung des Reingewinnes anders geregelt ist,
- im § 12 dahin, daß an die Stelle des Aufsichtsrichters des Amtsgerichts Herford der des Amtsgerichts Detmold tritt.

Bad Salzuflen, den 7. Mai 1924.

Lippisches Amtsgericht I

Dienstag, den 20. Mai, nachmittags 5 Uhr findet in der hiesigen Hochschule eine Kantfeier statt, zu der auch die Lehrerenschaft eingeladen ist. Herr Professor Dr. Luchtenberg wird die Festrede halten.

Detmold, den 14. Mai 1924.

Nr. 3175. Lippische Oberschulbehörde